

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## I.

In erster Reihe finden wir Gegner, welche die grundsätzliche Frage aufwerfen, ob die volkswirtschaftliche Bedeutung der Binnenfischerei von der Art sei, daß sich im Interesse ihres größeren Schutzes weitere oder besser gesagt, irgendwelche Beschränkungen und Erschwernisse, ja selbst nur „Unbequemlichkeiten“ für die übrigen Wassernützigungen, ferner gewisse Beschränkungen der Ausnutzung bestehender Fischereirechte rechtfertigen lassen?

Diese Gegner fordern meist „statistische Beweise“ für das Gegentheil, eine förmliche Statistik über die rechtliche Natur, den Umfang, den Ertrag u. s. w. aller Fischereien im Lande, ehe sie nur „mit sich reden“ lassen wollen.

Diesem Einwande darf frischweg entgegengehalten werden, daß im zugegebenen Falle des völligen Rückganges und Darniederliegens der Binnenfischerei in gewissen Ländern dieser leidige Zustand eben das leitende Motiv zur seinerzeitigen Schöpfung der (mit Ausnahme Salzburgs und bis vor kurzem Tirols) in allen Königreichen und Ländern bestehenden „provisorischen Fischerei-Gesetze“ war, einer Schöpfung, bei welcher sehr viele heute schwierig gewordene Abgeordneten noch freudig mitwirkten.

Es wird auch gezeigt werden, daß manche Bestimmungen der neuen Regierungsvorlage, welche sonderbarster Weise heute angefochten wurden, bereits buchstäblich in diesen provisorischen Gesetzen enthalten und nur in die neue Vorlage übertragen sind; — es wird bewiesen werden, daß die bisherige Erfahrung bestätigte, wie mit den blos fischereipolizeilichen Maßregeln der „provisorischen Fischereigesetze“, die auch von den damaligen Gesetzgebern gewünschte Hebung der Fischerei bis zu einem Grade wirklich volkswirtschaftlicher Bedeutung für die Allgemeinheit (Volksnahrung) und für die Privatinteressen der Fischerei-Berechtigten insbesondere nicht erreichbar war, daß man daher jetzt einen Schritt weiter gehen müsse.

Ebenso wird es erweislich sein, daß die hauptsächlich angefochtenen Bestimmungen der Regierungsvorlage der Fischerei